



Gemeindeverfassung

der Einwohnergemeinde Rüderswil

Totalrevision 2013

Die Stimmberechtigten von Rüderswil,

gestützt auf Art. 13 Bst. b des Organisationsreglementes vom
28. November 2010,

beschliessen am 22. September 2013:

1. Allgemeiner Teil

1.1 Gemeinde und Gemeindeaufgaben

Gebiet und
Bevölkerung

Art. 1¹ Die Einwohnergemeinde Rüderswil besteht aus dem Gemeindegelände und der im Gebiet wohnenden Bevölkerung der Ortschaften

- a Ranflüh
- b Rüderswil
- c Schwanden und
- d Zollbrück.

² Sie trägt den Ansprüchen und Bedürfnissen der einzelnen Ortschaften im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung angemessene Rechnung.

Aufgaben

Art. 2¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Organisationen erfüllt werden.

³ Die Wasserbaupflicht wird durch die Schwellenkorporation Rüderswil erfüllt.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Wählbarkeit

Art. 3 Wählbar sind

- a in den Gemeinderat und in das Gemeindepräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Vertretungs-
ansprüche

Art. 4 Bei den Kommissionswahlen bleiben die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren vorbehalten.

Unvereinbarkeit

Art. 5 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind

- a die Mitgliedschaft im Regierungsrat
- b die Ämter der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters sowie deren Stellvertretungen
- c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorganes sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandten-
ausschluss

Art. 6 ¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie
- b voll- und halbbürtige Geschwister
- c Ehepaare und
- d Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II zum vorliegenden Reglement geregelt.

Ausstand

Art. 7 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

- a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ An der Urne und an der Gemeindeversammlung gilt die Ausstandspflicht nicht.

2. Gemeindeorganisation

2.1 Gemeindeorgane

Organe	<p>Art. 8 Organe der Gemeinde sind</p> <ul style="list-style-type: none">a die Stimmberechtigtenb der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sindc die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelled die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sinde das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
Amts-dauer	<p>Art. 9 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe umfasst vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organes zur selben Zeit.</p>
Amtszwang	<p>Art. 10 Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in eine Gemeindebehörde das Amt auszuüben.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 11 Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>

2.2 Stimmberechtigte

Grundsatz	<p>Art. 12 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>
Zuständigkeiten 1. Urnenwahlen	<p>Art. 13 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach Massgabe des Reglementes über die Urnenwahlen und -abstimmungen</p> <ul style="list-style-type: none">a die Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)b die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates im Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl).
2. Urnen-abstimmungen	<p>Art. 14 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne nach Massgabe des Reglementes über die Urnenwahlen und -abstimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none">a die Gemeindeverfassungb das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungenc die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan)d einmalige Ausgaben über CHF 1'000'000.00e die Einleitung und die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

3. Gemeindeversammlung **Art. 15** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über
- a Reglemente, ausgenommen die Gemeindeverfassung, das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen und die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan)
 - b das Budget der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - c die Gemeinderechnung
 - d die Einsetzung des Rechnungsprüfungsorganes
 - e einmalige Ausgaben über CHF 150'000.00 bis CHF 300'000.00, wenn das fakultative Referendum zustande gekommen ist
 - f einmalige Ausgaben über CHF 300'000.00 bis CHF 1'000'000.00
 - g den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband und Verbandsreglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

2.3 Zur Finanzkompetenzordnung

- Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte **Art. 16** Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - b Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - c Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - d Anlagen in Immobilien
 - e Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - f Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - g Verzicht auf Einnahmen
 - h Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
 - i Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - j Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
1. zu neuen Ausgaben **Art. 18** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
2. zu gebundenen Ausgaben **Art. 19** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Ge-

samtkredit die abschliessende Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

3. Zeitpunkt **Art. 20**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Gemeinderat

Grundsatz **Art. 21** Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 22** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten
1. Generalklausel **Art. 23** Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

2. Ausgaben **Art. 24**¹ Der Gemeinderat beschliesst

- a über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.00 abschliessend
- b über neue, einmalige Ausgaben über CHF 150'000.00 bis CHF 300'000.00 unter Referendumsvorbehalt
- c über neue, einmalige Ausgaben über CHF 300'000.00 bis CHF 1'000'000.00 zuhanden der Gemeindeversammlung und
- d über neue, einmalige Ausgaben über CHF 1'000'000.00 zuhanden der Urnengemeinde.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 10'000.00. Er stellt diesen Kredit in das Budget der Laufenden Rechnung ein.

3. Wahlen **Art. 25**¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

² Er wählt die ständigen Kommissionen gemäss Anhang I.

4. Besondere Sachentscheide **Art. 26** Der Gemeinderat beschliesst über

- a Stellenerrichtungen
- b Einbürgerungen
- c die Errichtung oder Aufhebung von Schulklassen und Schulen.

5. Verordnungen **Art. 27** ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen, soweit er mittels Reglementen befugt oder verpflichtet ist.

² Er erlässt

- a eine Organisationsverordnung insbesondere über die Organisation des Gemeinderates, die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen, die Bestellung gemeinderätlicher Kommissionen, die Organisation der Gemeindeverwaltung und die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- b eine Verordnung über die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 28 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Rechnungs-
prüfung

Art. 29 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

Datenaufsicht

Art. 30 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung an die Gemeindeversammlung.

Listenauskünfte

Art. 31 ¹ Die Gemeindeverwaltung erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

² Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

³ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

2.6 Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 32 ¹ Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden im Anhang I zur vorliegenden Gemeindeverfassung bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse.

Nichtständige Kom-
missionen

Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtstän-

dige Kommissionen mit oder ohne Entscheidbefugnis einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Organisation, Aufgaben und Befugnisse.

Delegation

Art. 34 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben einschliesslich Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

2.7 Gemeindepersonal

Personalrecht

Art. 35 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Behörden-
sekretariate

Art. 36 Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme.

3. Politische Rechte

3.1 Stimmrecht

Stimmberechtigung

Art. 37 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer.

3.2 Initiative

Grundsätzliches

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können mittels Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- b innert der Frist nach Art. 40 eingereicht ist
- c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Vorprüfung	<p>Art. 39 ¹ Initiativbegehren sind der Gemeindeverwaltung zur Prüfung zu unterbreiten.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Prüfungsergebnis bekannt.</p> <p>³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Prüfungsergebnis vorliegt.</p>
Einreichungsfrist	<p>Art. 40 ¹ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>² Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Gültigkeit	<p>Art. 41 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Prüfungsergebnis der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 38 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 42 Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.</p>

3.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<p>Art. 43 ¹ Mindestens 50 Stimmberechtigte können zu Gemeinderatsbeschlüssen nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 44 ¹ Die Gemeinde gibt die mit dem Referendumsvorbehalt verbundenen Gemeinderatsbeschlüsse im amtlichen Anzeiger bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> a den Beschluss b den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c die Referendumsfrist d die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften e die Einreichungsstelle f den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	<p>Art. 45 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächstmöglichen Versammlung die Vorlage zum Entscheid.</p>

3.4 Petition

Bittschrift

Art. 46 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

4. Verfahren an der Gemeindeversammlung

4.1 Allgemeines

Zeit der
Versammlungen

Art. 47 Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- a im ersten Halbjahr, um über die Gemeinderechnung zu beschliessen
- b im zweiten Halbjahr, um über das Budget der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen
- c um über andere Geschäfte in der Zuständigkeit der Versammlung zu entscheiden
- d innerhalb von 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

Einberufung

Art. 48 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 49 Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären
von Anträgen

Art. 50 ¹ Eine stimmberechtigte Person kann an der Versammlung verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügeflicht

Art. 51 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 52 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident

- a* eröffnet die Versammlung
- b* fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- c* sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- d* veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- e* lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- f* gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 54 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 55 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsanträge

Art. 56 ¹ Die Stimmberechtigten sind berechtigt, mittels Ordnungsantrag zu verlangen:

- a* die Beschränkung der Redezeit
- b* die Schliessung der Beratung
- c* die vorzeitige Behandlung eines Geschäftes
- d* die Verschiebung eines Geschäftes
- e* die unverzügliche Beschlussfassung
- f* die Unterbrechung oder Schliessung der Versammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- a* die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- b* die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- c* wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident

- a* schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- b* erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungs-
verfahren

Art. 58 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- b erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- c lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- e lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 59 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“, „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten und so weiter.

Schlussabstimmung

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Form

Art. 61 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativ-
abstimmung

Art. 63 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Es gilt das ordentliche Verfahren für Abstimmungen an der Gemeindeversammlung.

5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

5.1 Öffentlichkeit

Gemeinde-
versammlung

Art. 64 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 65 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

5.2 Information

Information
der Bevölkerung

Art. 66 Die Gemeinde informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Auskünfte

Art. 67 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Rechtssammlung

Art. 68 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

5.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 69 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Art. 70 ¹ Das Protokoll enthält

- a* den Ort und das Datum der Versammlung oder Sitzung
- b* die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers
- c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- d* die Reihenfolge der Traktanden
- e* Anträge
- f* angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g* Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h* Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- i* die Zusammenfassung der Beratung und
- j* die Unterschriften des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung
des Versammlungs-
protokolles

Art. 71 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär der Gemeindeversammlung legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der
Gemeinderats- und
Kommissions-
protokolle

Art. 72 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

6. Aufgaben

6.1 Aufgabenwahrnehmung

Selbstgewählte
Aufgaben
1. Grundlage

Art. 73 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder ein Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes.

2. Menge, Qualität,
Kosten, Finanzie-
rung

Art. 74 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 75 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

6.2 Aufgabenerfüllung

Leistungserbringung

Art. 76 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 77 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

a selbst erfüllen

b einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder

c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 78 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amte oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a Verweis
- b Busse bis CHF 5'000.00
- c Einstellung im Amte bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 81 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und ihre Mitarbei-terinnen und Mitarbeiter, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 82 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestim-mungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Bau-gesetz).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Neuwahlen

Art. 83 Das Verfahren für die im Herbst 2013 auf den 1. Januar 2014 erfolgenden Wahlen richtet sich nach den Bestimmungen der vorlie-genden Gemeindeverfassung und des Reglementes über die Urnen-wahlen und -abstimmungen vom 3. Dezember 2004.

Anpassung von Reg-
lementen

1. Reglement über
die Urnenwahlen
und -abstimmun-
gen

Art. 84 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom 3. Dezem-ber 2004 wie folgt geändert:

Urnengeschäfte

Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach *der Gemeindeverfassung*.

Urnenöffnungs-
zeit

Art. 6 ¹ *Der Gemeinderat legt die Urnenöffnungszeit mittels Beschluss fest.*

² *Bis am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahl-tag haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, den der brieflichen Stimmabgabe dienenden Umschlag bei der Gemeindeverwaltung abzugeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung einzuwerfen.*

Druck der Stimm-
und Wahlzettel

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Unverändert

⁴ Unverändert.

⁵ Unverändert.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge *mit leeren Linien* zu versehen.

Stimmrechtsausweis

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens *am Donnerstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag* bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Unverändert.

Stimmausschuss

Art. 11 ¹ *Der Gemeinderat wählt den Stimmausschuss für vier Jahre. Der Ausschuss besteht ordentlicherweise aus zwölf stimmberechtigten Personen.*

² *Der Gemeinderat kann den Ausschuss nach Notwendigkeit mit nichtständigen Mitgliedern erweitern. Bei Urnenwahlen ergänzt der Gemeinderat den Ausschuss mit den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.*

³ Die Namen der Mitglieder sind einmal im *amtlichen Anzeiger* zu publizieren.

Erwahrung und Veröffentlichung der Ergebnisse

Art. 16 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Die erwarteten Ergebnisse werden im *amtlichen Anzeiger* veröffentlicht.

⁴ Unverändert.

Wahltermin und -bekanntmachung

Art. 25 ¹ Unverändert.

² Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im *amtlichen Anzeiger* bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Fehlende Wahlvorschläge	<p>Art. 31 ¹ Unverändert.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im <i>amtlichen Anzeiger</i> bekanntzumachen.</p>
Listen	<p>Art. 32 ¹ Unverändert.</p> <p>² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im <i>amtlichen Anzeiger</i> mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>
Ermittlung	<p>Art. 39 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der <i>Stimmausschuss</i> zunächst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unverändert. - Unverändert. - Unverändert. - Unverändert. <p>² Unverändert.</p> <p>³ Unverändert.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 43 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten <i>amtlichen Anzeiger</i> bekannt zu machen.</p>
3.3 Majorzwahlen	
Wahlvorschläge	<p>Art. 45 ¹ Unverändert.</p>
Veröffentlichung	<p>² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im <i>amtlichen Anzeiger</i>. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 53 ¹ Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten <i>amtlichen Anzeiger</i> bekannt zu machen.</p>

2. Personalreglement

Art. 85 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird das Personalreglement vom 2. Dezember 2010 wie folgt geändert:

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

I. Geltungsbereich

Unverändert.

II. Gemeinderat

Fixe Jahresentschädigung

Art. 3¹ Die fixen Jahresentschädigungen betragen:

- | | | |
|---|--|---------------|
| a | für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten | CHF 20'000.00 |
| b | für die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten | CHF 10'000.00 |
| c | für die übrigen Gemeinderatsmitglieder | CHF 7'000.00 |

² Unverändert.

Anpassung an die Teuerung ³ Gestrichen.

III. Kommissionen

Fixe Jahresentschädigung

Art. 4¹ Die fixen Jahresentschädigungen für Kommissionspräsidien betragen:

- | | | |
|---|------------------|--------------|
| a | Schulkommission | CHF 1'000.00 |
| b | Gestrichen. | |
| c | Umweltkommission | CHF 1'000.00 |
| d | Gestrichen. | |
| e | Gestrichen. | |

² Unverändert.

Anpassung an die Teuerung ³ Gestrichen.

IV. Funktionärinnen oder Funktionäre

Fixe Jahresentschädigung

Art. 5 Folgenden Funktionärinnen oder Funktionären wird eine fixe Jahresentschädigung ausgerichtet:

¹ Unverändert.

² Gestrichen.

³ Unverändert.

⁴ Gestrichen.

⁵ Gestrichen.

⁶ Gestrichen.

Entschädigung
pro Fall

Art. 6 Folgende Funktionen werden pro Fall entschädigt:

Unverändert.
Unverändert.
Unverändert.
Gestrichen.

Entschädigung
nach Zeitaufwand

Art. 7 ¹ Folgende Entschädigungen werden pro aufgewendete Stunde ausbezahlt:

Unverändert.
Unverändert.
Unverändert.
Unverändert.
Unverändert.
Unverändert.
Unverändert.
Unverändert.
Unverändert.
Gestrichen.
Gestrichen.
Unverändert.
Unverändert.

² Unverändert.

³ Unverändert.

V. Sitzungsgelder, Spesen

Sitzungsgelder

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie Gemeindedelegierte haben Anrecht auf folgende Sitzungsgelder:

a	¼ Tag (bis 3 Stunden)	CHF 60.00
b	½ Tag (über 3 bis 5 Stunden)	CHF 100.00
c	1 Tag (über 5 Stunden)	CHF 180.00
d	Abend	CHF 50.00

² Sitzungsteilnahmen von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung werden über ein Sitzungsgeld abgegolten, wenn die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet.

3. Strassen- und Beitragsreglement **Art. 86** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird das Strassen- und Beitragsreglement vom 4. Juni 1999 wie folgt geändert:

Abklärungen/
Bodenverbesserung

Art. 21 ¹ Bei den Strassen und Wegen der Klassen 1 a und 3 ist vor der Sanierung in jedem Fall die Subventionsfrage mit der Abteilung Strukturverbesserungen abzuklären. Nach Anhören der Anstösser entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der *Umweltkommission*, ob eine Neuanlage oder ein Ausbau mit Beiträgen der Gemeinde und/oder mit Staatsbeiträgen erfolgt.

² Unverändert.

³ Die Ausrichtung des Gemeindebeitrages wird von der Einhaltung von Mindestanforderungen in Bezug auf Unterbau, bei Staubbefreiung in Bezug auf die Belagsdicke, Entwässerung usw. abhängig gemacht. Die Mindestanforderungen legt der Gemeinderat von Fall zu Fall auf Antrag der *Umweltkommission* fest.

Unterhaltsleistungen
Klasse 3

Art. 27 Unverändert.

a Naturstrassen

Die *Umweltkommission* kann dem Eigentümer bzw. Nutzniesser auf Gesuch hin Kieslieferungen (exkl. Einbau) zulasten der Gemeinde bewilligen.

b Belagsstrassen

Die *Umweltkommission* kann dem Eigentümer bzw. Nutzniesser auf Gesuch hin an die Belagserneuerungen maximal 30 % der Kosten bewilligen. Die Nebenarbeiten gehen zulasten der Grundeigentümer bzw. Nutzniesser.

Gemeinderat

Art. 35 Dem Gemeinderat steht die Oberaufsicht über das gesamte Strassen- und Wegwesen der Gemeinde zu. Es obliegen ihm namentlich:

1. Unverändert.
2. Unverändert.
3. Die Wahl der Mitglieder der *Umweltkommission* gestützt auf die Bestimmungen der *Gemeindeverfassung*.
4. Unverändert.
5. Unverändert.
6. Unverändert.

Umweltkommission

Art. 36 Der Geschäftskreis der *Umweltkommission* umfasst für das Strassen- und Wegwesen namentlich:

1. Unverändert.
2. Unverändert.
3. Unverändert.

4. Bestattungs- und Friedhofreglement **Art. 87** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 5. Dezember 2008 wie folgt geändert:

Art. 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Ortspolizeibehörde (Gemeinderat), welche die Aufsicht darüber der *Umweltkommission* überträgt. Diese besteht aus 5 Mitgliedern und wird gemäss *Gemeindeverfassung* durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 2 Der *Umweltkommission* fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- ¹ Unverändert.
- ² Unverändert.
- ³ Unverändert.
- ⁴ Unverändert.

Tag und Zeit der Beisetzung

Art. 7 ¹ Unverändert.

² An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Beisetzungen stattfinden. Beisetzungen an Samstagen werden nur in dringenden Fällen von der *Umweltkommission*, vertreten durch den Präsidenten und den Sekretär, bewilligt.

³ Unverändert.

Erdbestattungsgräber

Art. 12 ¹ Die Zuordnung der Gräber wird von der *Umweltkommission* bestimmt.

² Unverändert.

Urnengräber

Art. 13 ¹ Unverändert.

² Auf Wunsch können Urnen auch auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab beigesetzt werden, wenn das Grab nicht älter als 10 Jahre ist (vgl. Art. 15 Abs. 2). Bei älteren bestehenden Gräbern kann die *Umweltkommission* eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Masse der Gräber, Grabmäler und Einfassungen	<p>Art. 16 ¹ Unverändert.</p> <p>² Unverändert.</p> <p>³ Unverändert.</p> <p>⁴ Unverändert.</p> <p>⁵ Setzen von Grabmälern:</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> Unverändert.</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die <i>Umweltkommission</i> die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Vor Ablauf von 10 Monaten bei Erdbestattungsgräbern (bei Urnengräbern besteht keine Wartezeit) seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden.</p>
Bestattungsgebühr	<p>Art. 17 ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Tarifpositionen auf Antrag der <i>Umweltkommission</i> innerhalb der im Anhang festgelegten Gebührenrahmen fest.</p> <p>² Der Gemeinderat passt die verschiedenen Tarifpositionen innerhalb des Gebührenrahmens auf Antrag der <i>Umweltkommission</i> periodisch den veränderten Gegebenheiten an.</p> <p>³ Unverändert.</p>
Anpflanzen und Unterhalt der Gräber	<p>Art. 18 Die Einteilung und Planierung wird gemäss Weisung der <i>Umweltkommission</i> durch den Friedhofgärtner besorgt. Dieser und der Totengräber haben die allgemeine Aufsicht über den Friedhof.</p> <p>Art. 19 ¹ Unverändert.</p> <p>² Eine Ausnahme bildet das Gemeinschaftsgrab. Dessen Unterhalt erfolgt ausschliesslich durch den Friedhofgärtner im Auftrag der <i>Umweltkommission</i>.</p>
Mangelnde Pflege der Gräber und der Grabmäler	<p>Art. 21 ¹ Unverändert.</p> <p>² Ist nach dieser Frist ein Grab nicht instand gestellt, kann die <i>Umweltkommission</i> den Unterhalt, auf Kosten der Angehörigen, dem Friedhofgärtner übertragen oder die Aufhebung des Grabes verfügen.</p>

5. Abfallreglement

Art. 88 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird das Abfallreglement vom 7. Juni 2007 wie folgt geändert:

Abfallreglement

- Information **Art. 3** ¹ Die *Umweltkommission* informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Unverändert.
- ³ Unverändert.
- Separatsammlung **Art. 7** ¹ Unverändert.
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der *Umweltkommission* zu erfolgen.
- Sammlung des Hauskehrichts **Art. 9** ¹ Unverändert.
- a. Behälter und Gebinde ² Unverändert.
- ³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die *Umweltkommission* Container vorschreiben.
- b. Abfuhr **Art. 13** ¹ Unverändert.
- ² Unverändert.
- ³ Die *Umweltkommission* kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben **Art. 17** ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der *Umweltkommission* zu beseitigen.
- ² Unverändert.
- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen **Art. 20** ¹ Unverändert.
- ² Unverändert.
- ³ Unverändert.
- ⁴ Die *Umweltkommission* informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die *Umweltkommission* organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Vollzug **Art. 27** ¹ Unverändert.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die *Umweltkommission*.

Rechtspflege **Art. 28** ¹ Gegen Verfügungen der *Umweltkommission* kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt mit Beschwerde angefochten werden.

² Unverändert.

Ausführungsbestimmungen **Art. 30** Der *Gemeinderat* erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Gebührentarif zum Abfallreglement

Vereinbarung **Art. 11** ¹ Unverändert.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der *Umweltkommission* bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Unverändert.

6. Abwasserentsorgungsreglement **Art. 89** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird das Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Juni 2007 wie folgt geändert:

Zuständiges Organ **Art. 2** ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der *Umweltkommission*.

² Die *Umweltkommission* ist insbesondere zuständig für

- a Unverändert.
- b Unverändert.
- c Unverändert.
- d Unverändert.
- e Unverändert.

- f Unverändert.
- g Unverändert.
- h Unverändert.
- i Unverändert.

Schutz öffentlicher Leitungen **Art. 10** ¹ Unverändert.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Me-

tern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die *Umweltkommission* kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Unverändert.

⁴ Unverändert.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14 ¹ Unverändert.

² Die *Umweltkommission* legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Unverändert.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ Unverändert.

⁶ Die *Umweltkommission* legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Unverändert.

⁸ Unverändert.

⁹ Unverändert.

¹⁰ Unverändert.

¹¹ Unverändert.

¹² Unverändert.

Baukontrolle

Art. 21 ¹ Die *Umweltkommission* sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die *Umweltkommission* Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Um-

stände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Unverändert.

⁴ Die *Umweltkommission* meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22 ¹ Der *Umweltkommission* ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ Unverändert.

⁶ Unverändert.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die *Umweltkommission* nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

Anschlussgebühren

Art. 30 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ Unverändert.

⁶ Unverändert.

⁷ Unverändert.

⁸ Die *Umweltkommission* ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die *Umweltkommission* und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 31 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die *Umweltkommission*. Die Kosten für die Wartung von privaten Wasseruhren gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die *Umweltkommission* kann Wartungen anordnen.

⁶ Unverändert.

Industrie-,
Gewerbe- und
Dienstleistungs-
betriebe

Art. 32 ¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der *Umweltkommission* einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die *Umweltkommission* von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Unverändert.

⁶ Unverändert.

⁷ Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 91 ¹ Die vorliegende Gemeindeverfassung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Verfassung hebt das Organisationsreglement vom 28. November 2010 und alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

An der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 haben die Stimmberechtigten der Totalrevision dieses Reglementes zugestimmt.

Einwohnergemeinde Rüderswil

Der Präsident

Der Sekretär

Jürg Rothenbühler Patrick Schwab

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Abstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberes Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und keine Beschwerden ein.

Rüderswil, 22. Oktober 2013

Der Gemeindeschreiber

Patrick Schwab

Anhang I – Ständige Kommissionen

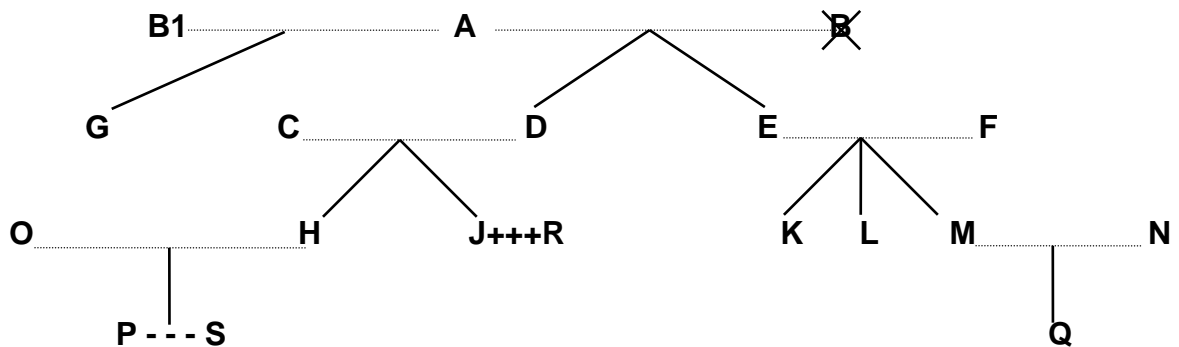
Bezeichnung	Stimmausschuss
Ressortzugehörigkeit	Präsidiales
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	<ul style="list-style-type: none"> – Der Stimmausschuss umfasst ordentlicherweise zwölf Stimmberechtigte, einschliesslich Präsident/in, Vizepräsident/in und Sekretär/in. – Der Gemeinderat kann den Ausschuss nach Notwendigkeit mit nichtständigen Mitgliedern erweitern. – Bei Urnenwahlen ergänzt der Gemeinderat den Stimmausschuss mit den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Urnenabstimmungen Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in und Mitglieder – Bei Urnenwahlen Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Mitglieder und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung.
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung des Urnendienstes und Gewährleistung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal – Ermittlung der Ergebnisse der Urnenwahlen und -abstimmungen – Verhinderung gesetzwidriger Handlungen
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat wählt den Stimmausschuss als ständige Kommission auf vier Jahre. – Er veröffentlicht die Zusammensetzung des Stimmausschusses im amtlichen Anzeiger.

Bezeichnung	Gemeindeführungsorgan (GFO)
Ressortzugehörigkeit	Sicherheit
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Zusammensetzung	<p>Mit Stimmberechtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ressortvorsteher/in als Chef/in von Amtes wegen – Gemeindepräsident/in als Mitglied von Amtes wegen – Gemeindevizepräsident/in als Mitglied von Amtes wegen <p>Mit beratender Stimme:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertreter/in der Gemeindeverwaltung als Sekretär/in von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> – Wahrnehmung der Funktion als Bindeglied zur Regionalen Führungsorganisation (RFO), zur Feuerwehrorganisation und zur Zivilschutzorganisation – Verwendung von bewilligten Budgetkrediten im eigenen Kontenbereich bis CHF 75'000.00 – Bewilligung und Verwendung von Krediten bei ausserordentlichen Lagen (Katastrophen und Notlagen) innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates <p>Bis zu einem Betrag von CHF 2'000.00 sind die Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung Verfügungsberechtigt.</p>
Unterschriftsberechtigung	Chef/in und Sekretär/in
Besonderes	--

Bezeichnung	Umweltkommission
Ressortzugehörigkeit	Umwelt
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Zusammensetzung	Ressortvorsteher/in als Präsident/in von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Strassen- und Beitragsreglement – Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement – Gemäss Abfallreglement – Gemäss Abwasserentsorgungsreglement – Gemäss Wasserversorgungsreglement – Verwendung von bewilligten Budgetkrediten im eigenen Kontenbereich bis CHF 75'000.00 <p>Bis zu einem Betrag von CHF 2'000.00 sind die Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung Verfügungsberechtigt.</p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	--

Bezeichnung	Schulkommission
Ressortzugehörigkeit	Bildung
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Zusammensetzung	Ressortvorsteher/in als Präsident/in von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Dem Kommissionspräsidium untergeordnet: Schulleiter/in
Aufgaben und Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung des Volksschulbesuches – Verankerung der Schule in der Gemeinde – Festlegung der strategischen Ausrichtung der Schule – Wahrnehmung der übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und Bestimmungen der Gemeinde – Verwendung von bewilligten Budgetkrediten im eigenen Kontenbereich bis CHF 75'000.00 <p>Bis zu einem Betrag von CHF 2'000.00 sind die Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung Verfügungsberechtigt.</p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	--

Anhang II – Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.